

Unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nord

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Kiel, 08.06.2005

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**(S)teg Med Personaldienstleistung
GmbH & Co. KG
Dornbusch 2**

20095 Hamburg

vertreten durch die **(S)teg Med Verwaltungs-GmbH**

diese vertreten durch den Geschäftsführer

Dr. Christian Speidel

die ab dem **26.08.1987** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern am **17.08.1993** unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Fischer)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.